

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 3. Juni 1916. — Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über Druckpapier wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe (§ 6 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. April 1916) wird ein Beirat beigegeben, der aus Vertretern der beteiligten Gewerbe besteht und über grundsätzliche Fragen, die den Papierverbrauch der beteiligten Gewerbe betreffen, zu hören ist.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Beirats und die Bestellung der Mitglieder trifft der Reichskanzler.

Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 2.

Die kostenlose Abgabe von Sonderblättern (sogenannten Extrablättern), abgesehen von solchen, deren Ausgabe die Oberste Exekution ausdrücklich als erwünscht bezeichnet hat, wird verboten.

§ 3.

Die Zahl der Zeitungsbeilagen, die auf anderem als maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt und einer Zeitung, Zeitschrift oder sonstigen periodisch erscheinenden Druckschrift kostenlos beigelegt werden, darf vom heutigen Tage ab nicht vermehrt werden. Die Beifügung einzelner Prospekte, Reklame- und ähnlicher Beilagen wird von diesem Verbote nicht berührt.

Der Seitenumfang von Zeitungsbeilagen der in Abs. 1 genannten Art darf vom heutigen Tage ab über den Seitenumfang hinaus, den die Beilagen in der zweiten Woche des Monats Mai 1916 gehabt haben, nicht vermehrt werden.

§ 4.

Zeitungsbeilagen, die in dem verwendeten Papier und der Ausstattung mit dem Hauptblatt der Zeitung übereinstimmen, dürfen vom heutigen Tage ab auf anderem als maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier nicht gedruckt werden.

Zeitungen, Zeitschriften und sonstige periodisch erscheinende Druckschriften, die bis zum 19. April 1916 auf maschinenglattem, holzhaltigen Papier gedruckt worden sind, dürfen vom heutigen Tage ab nur auf solchem Papier gedruckt werden.

§ 5.

Der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe sind auf deren Ersuchen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen (§§ 2 bis 4) zu überwachen.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 5 obliegenden Auskünfte nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Berlin, den 3. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 113 vom 3. Juni 1916.)

Personalmeldungen.

Auszeichnungen. — Herrn Curt A. Hofemann, Geschäftsführer der Firmen Albert Koch & Co. und Koch & Dettinger in Stuttgart, ist vom Könige von Württemberg das Wilhelm-Charlotte-Kreuz am gelb-schwarzen Bande verliehen worden.

In Ergänzung und Berichtigung der Notiz: Ordensauszeichnungen und Titelverleihungen in Nr. 121 ist noch nachzutragen, daß den Herren Friedrich Albert John, Buchhandlungsgehilfe im Hause F. J. Weber, und Ernst Meckel, Vorstand der Inseraten-Abteilung der »Illustrierten Zeitung« in Leipzig, anlässlich des Geburtstags des Königs von Sachsen das Albrechtskreuz verliehen worden ist. Dagegen ist die nähere Angabe bei Franz Louis Höhne in derselben Nummer zu streichen.

Gefallen:

auf dem westlichen Kriegsschauplatz im Kampfe fürs Vaterland durch Verschüttung Herr Artur Hegewald aus Freiberg i. Sa., Soldat im Leibgrenadierregiment Nr. 101. Der Verstorbene war bis zu seiner Einberufung ein bewährter Mitarbeiter der Firma Theodor Schubert in Dresden-Masewitz, die ihm ein ehrendes Andenken bewahren wird.

Karl August Vingner †. — Wirklicher Geheimer Rat Dr. med. h. c. Karl August Vingner ist am 5. Juni in seiner Wohnung in Loschwitz nach längerer Krankheit im Alter von 54 Jahren gestorben. Dr. Vingner war ein weit über die Grenzen Sachsens hinaus bekannter Großindustrieller und hat sich aus kleinsten Anfängen heraus zu einer beherrschenden Stellung innerhalb der Dresdener chemischen Industrie emporgearbeitet. Die Firma Vingner & Kraft G. m. b. H., die sich in der Hauptsache mit der Ausbeutung von Patenten beschäftigt, sowie die Aktiengesellschaft Vingnerwerke, vormals Dresdener Chemisches Laboratorium Vingner, sind seine eigensten Gründungen. Vingners Bedeutung für Dresden, das ihm auch in künstlerischer Hinsicht viel verdankt, lag, abgesehen von seinem industriellen Wirken, im wesentlichen mit darin, daß er im Jahre 1911 nach jahrelanger Vorarbeit mit einem glänzenden Erfolge die Internationale Hygiene-Ausstellung in Dresden ins Leben rief. Der Großvater des Verstorbenen mütterlicherseits war der Buchhändler Wilhelm Engelmann in Leipzig.

Kaspar Decurtins †. — Der Sprachforscher Professor Dr. Kaspar Decurtins ist am 30. Mai in dem schweizerischen Orte Truns im Alter von sechzig Jahren gestorben. Er spielte als katholischer Politiker eine hervorragende Rolle und erwarb sich durch seine Anregungen für internationalen Arbeiterschub große Verdienste. Ein bleibendes Denkmal hat er sich gesetzt in seiner »Geschichte der Rätoromanischen Literatur« und in seiner mit Bundesunterstützung herausgegebenen »Rätoromanischen Chrestomathie«.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Makulierung eines Teiles der Auflage.

Ich habe vor fünf Jahren ein Werk verlegt, von dem ich die erste Auflage nach eigenem Ermessen in Höhe von 5000 Exemplaren herstellen ließ (der Autor riet mir zu einer Erstaufgabe von mindestens 10 000). — In diesen fünf Jahren sind 800 Exemplare verkauft, also noch 4200 Exemplare vorhanden, und der Absatz geht von Jahr zu Jahr zurück und wird in Zukunft 100 Exemplare jährlich kaum übersteigen.

Um dazu beizutragen, die Papierknappheit zu verringern, will ich 3000 Exemplare einstampfen lassen, und teilte diese meine Absicht der Ordnung halber dem Autor mit; dieser verbot mir, 3000 Exemplare einstampfen zu lassen, wozu er meiner Ansicht nach absolut kein Recht hat, denn der Verlagsvertrag besagt nur, daß der Autor von jedem verkauften Exemplar 15 % des Ladenpreises als Honorar erhält.

Ich bitte, sich zu dieser Frage, welche in jetziger Zeit wohl öfter akut werden dürfte, zu äußern. S. C.

In dem Begleitbriefe des Herrn Einsenders aufgefordert, gleichfalls zu der Frage Stellung zu nehmen, möchten wir unsere Ansicht dahin aussprechen, daß wir es für zweckmäßiger halten würden, die Vorräte zunächst dem Autor zum Kaufe anzubieten oder die Angelegenheit durch eine Feststellungsfrage zu verfolgen. Obwohl das Recht des Verlegers, unverkäufliche Werke zu makulieren, im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist, so erkennen doch sowohl die Literatur wie auch die Rechtsprechung ein solches Recht des Verlegers in allen den Fällen an, in denen von einer Schädigung der Interessen des Autors nicht gesprochen werden kann. In dem hier vorliegenden Falle scheint uns jedoch die Spanne von ca. 12 Jahren, innerhalb deren der Rest der Auflage nach Makulierung der 3000 Exmpl. verkauft sein könnte, nicht groß genug, um gegen Schadenersatzansprüche des Autors sichergestellt zu sein, besonders da der Autor am Verkauft der Exemplare interessiert ist. Denn eine Schädigung der Interessen des Autors könnte sehr wohl durch das Fehlen des Werks nach Verkauf der vom Verleger zurückgehaltenen 1200 Exemplare eintreten. Gewiß kann dem Verleger nicht zugemutet werden, daß der Lagerraum für unverkäufliche Exemplare jahrelang in Anspruch genommen wird, noch daß er ungewöhnliche Aufwendungen zur Herbeiführung eines rascheren Absatzes macht, ganz abgesehen davon, daß nach § 226 BGB. die Ausübung eines Rechts unzulässig ist, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen, in diesem Falle also dem Verleger, Schaden zuzufügen. Ob aber bei einem durchschnittlichen Absatz von 100 Exemplaren im Jahre die zurückbehaltene Anzahl als ausreichend angesehen werden kann, jede Schädigung von dem Autor abzuwenden, läßt sich nur bei genauer Kenntnis der Art und der Absatzmöglichkeiten des betreffenden Buches entscheiden, zumal da es ja auch nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt, daß der Absatz durch irgendwelche Umstände günstig beeinflusst werden kann. Red.